

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Sechstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes - nachhaltige Stärkung der Schulsozialarbeit

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Landtag hat mit Verabschiedung des Landeshaushalts 2020 am 14. Juni 2019 für eine Erhöhung der Landesmittel für Maßnahmen der Schulsozialarbeit auf 22.251.000 Euro im Haushaltsjahr 2020 Sorge getragen. Mit dieser deutlichen Mittelsteigerung wird es möglich sein, die Zahl der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter in Thüringen fast zu verdoppeln (Zuwachs um 180 Vollzeitbeschäftigteneinheiten).

Es liegt auf der Hand, dass die mit dem Landtagsbeschluss verbundenen umfassenden strukturellen Veränderungen bei der Schulsozialarbeit auf Dauer ausgerichtet sein müssen, um bestmögliche Wirkung zu entfalten und den beteiligten Akteurinnen und Akteuren Planungssicherheit zu geben. Im Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz ist die neue Förderhöhe seinerzeit allerdings nicht ebenfalls explizit festgeschrieben worden. In der Debatte um die finanzielle Stärkung der Schulsozialarbeit haben sich daher Vertreterinnen und Vertreter nahezu aller seinerzeit im Landtag vertretenen Fraktionen für eine Verstetigung des neuen Haushaltsansatzes über das Jahr 2020 hinaus sowie für eine rechtliche Verankerung der fraglichen Summe als künftige jährliche Mindestförderung im Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz ausgesprochen. Diese Position wird auch von den Fachorganisationen der Jugendhilfe, den Bildungsgewerkschaften und Lehrerverbänden geteilt.

Eine entsprechende, zügige Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes erscheint daher zur nachhaltigen Stärkung der Schulsozialarbeit und zur Gewährleistung von Planungssicherheit für alle beteiligten Akteurinnen und Akteure unumgänglich.

B. Lösung

Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes in der Weise, dass dort die Landesförderung der Schulsozialarbeit künftig in einer Mindesthöhe von jährlich 22.251.000 Euro festgeschrieben wird.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Für das Land und die Kommunen:

Für die Schulsozialarbeit stehen im Landeshaushalt im Einzelplan 04 Kapitel 04 31 Titel 633 06 im Haushaltsjahr 2020 22.251.000 Euro zur Verfügung. Diese Mittel werden den Landkreisen und kreisfreien Städten auf der Grundlage der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der Schulsozialarbeit" vom 30. Juli 2019 (Thüringer Staatsanzeiger 2019, Seite 1330) als Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe des in der Richtlinie festgesetzten Schlüssels gewährt. Sie kann als Vollfinanzierung sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben bewilligt werden.

Mit der geplanten Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes wird die genannte Förderhöhe über das Haushaltsjahr 2020 hinaus als jährliche Mindestförderung verstetigt und damit den Kommunen dauerhaft zur Verfügung gestellt.

Der Vollzugsaufwand wird im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel im Einzelplan 04 gedeckt.

2. Finanzielle Auswirkungen für Bürger und Wirtschaft:

Für Bürger und Wirtschaft entstehen keine Kosten.

Sechstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes - nachhaltige Stärkung der Schulsozialarbeit

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 19 a Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1), das zuletzt durch Gesetz vom 19. März 2019 (GVBl. S. 18) geändert worden ist, werden die Worte "Zuschuss in Höhe von mindestens 11,3 Millionen Euro jährlich" durch die Worte "Zuschuss in Höhe von mindestens 22.251.000 Euro jährlich" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die geplante Novellierung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes zielt darauf ab, die Schulsozialarbeit nachhaltig zu stärken und Planungssicherheit für alle beteiligten Akteurinnen und Akteure zu gewährleisten. Daher soll die Landesförderung der Schulsozialarbeit künftig in einer Mindesthöhe von jährlich 22.251.000 Euro festgeschrieben werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

In § 19 a Abs. 3 Satz 1 wird die Landesförderung der Schulsozialarbeit künftig in einer Mindesthöhe von jährlich 22.251.000 Euro festgeschrieben.

Zu Artikel 2:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Blehschmidt

Lehmann

Rothe-Beinlich